

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) - Steinfeld / Mülgauweg -

Stadtteil Kempen

hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans

Der Rat der Stadt Kempen hat am 20.05.2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 - Steinfeld / Mülgauweg - als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet erfasst im Wesentlichen eine Fläche zwischen Vorster Straße / St. Töniser Straße sowie Donkring / Dinkelbergstraße bzw. Marienburgstraße. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Satzungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4 rechtskräftig. Mit Rechtskraft der Teilaufhebung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (C/D-Plan) für diesen Bereich außer Kraft.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadtverwaltung Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

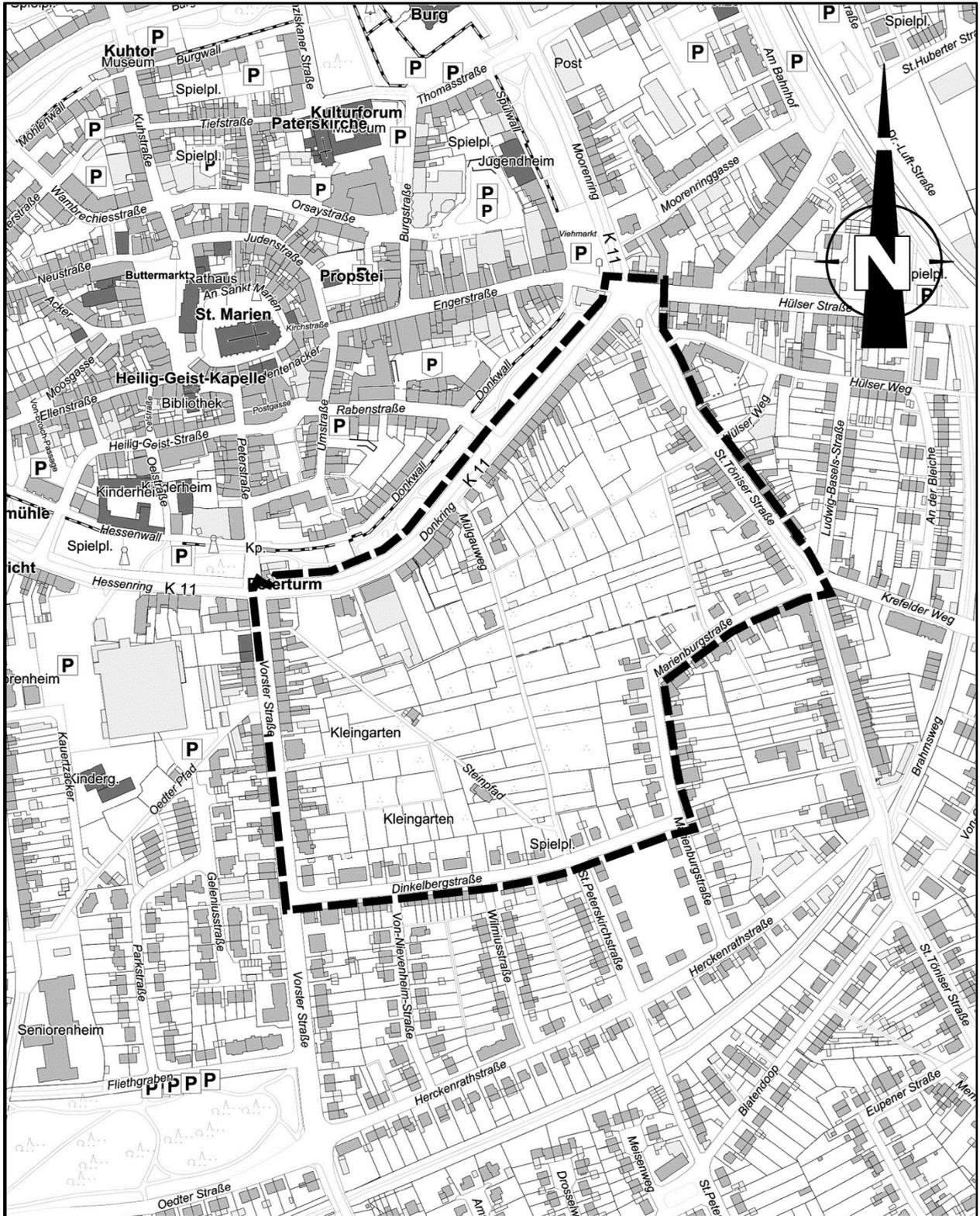
1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:
 - a) Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kempen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Teilaufhebung des Bebauungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Teilaufhebung des Bebauungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 26.05.2021
Der Bürgermeister

gez. Dellmans



Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4



Stadt Kempen -Planungsamt-

